

ZInsO FOKUS – Präventiver Restrukturierungsrahmen

Die gerichtliche Prüfungskompetenz des Schlechterstellungsverbots im Rahmen des § 63 Abs. 1 Nr. 2 StaRUG

Zugleich Besprechung von AG Hannover, Beschluss vom 20.10.2023 – 951 RES 1/23 – 1, ZInsO 2023, 2414

von Professor Dr. Peter Neu, Köln* und Olomon Ljumani, Aachen**

Das AG Hannover hatte im Rahmen des Restrukturierungsverfahrens der Sell & More Promotion Services GmbH & Co. KG in seinem Beschl. v. 20.10.2023 Gelegenheit, über einige grundsätzliche Fragen rund um die Planbestätigung und den Minderheitenschutz im Rahmen des StaRUG zu entscheiden. Ganz besonderer Beachtung dürfte dabei den Ausführungen zukommen, wonach das Schlechterstellungsverbot aus § 26 Abs. 1 Nr. 1 StaRUG – in „richtlinienkonformer Auslegung“ der nationalen Gesetze – durch das Restrukturierungsgericht nur auf Beanstandung eines betroffenen Gläubigers zu prüfen ist. Die Frage, ob eine solche Prüfung im Rahmen des § 63 StaRUG von Amts wegen oder eben nur auf Beanstandung zu erfolgen hat, wird bislang in Literatur und Rechtsprechung uneinheitlich beantwortet. Hintergrund ist vor allem, dass sich die Restrukturierungsrichtlinie¹ und die nationalen Regelungen des StaRUG in diesem Punkt widersprechen. Hinzu kommt, dass der deutsche Gesetzgeber mit der Einführung des neuen § 63 Abs. 2 StaRUG im Juli 2022 eine einheitliche Auslegung der infrage stehenden Merkmale zusätzlich erschwert hat.

Im Folgenden soll zunächst in der gebotenen Kürze in die betreffende Problemstellung eingeführt und ein Überblick über die nationalen und europarechtlichen Regelungen gegeben werden. Die Autoren beziehen darauffolgend – mit besonderer Berücksichtigung der Entscheidung des AG Hannover – Stellung, wie mit diesem Umstand umzugehen ist und geben zuletzt Hinweise, welche Folgen sich daraus für die Praxis ableiten lassen.

I. National- und europarechtliche Regelungen

Die betreffenden Normen der Restrukturierungsrichtlinie und des StaRUG regeln den Umgang mit dem klassenübergreifenden Cramdown im Allgemeinen² und insbesondere die Voraussetzungen, unter denen eine Planbestätigung in einem solchen Fall versagt bzw. erteilt werden kann.

1. Regelungen im StaRUG – § 63 Abs. 1 Nr. 2 i.V.m. § 26 Abs. 1 Nr. 1 StaRUG

Im StaRUG sieht § 63 Abs. 1 Nr. 2 hierzu vor, dass eine Bestätigung durch das Gericht zu versagen ist, soweit „die Vorschriften über den Inhalt und die verfahrensmäßige Behandlung des Restrukturierungsplans sowie über die Annahme des Plans durch die Planbetroffenen in einem wesentlichen Punkt nicht beachtet worden sind.“ Eine dieser Vorschriften ist die Fiktion der Zustimmung einer opponierenden Gruppe nach § 26 Abs. 1 StaRUG, welche u.a. zur Voraussetzung hat, dass die Mitglieder dieser Gruppe voraussichtlich nicht schlechter gestellt sind als sie ohne einen Plan stünden (§ 26 Abs. 1 Nr. 1). Ob die Beachtung des Schlechterstellungsverbot dabei unter die Vorschriften über den Inhalt und die verfahrensmäßige Behandlung des Restrukturierungsplans *oder* die Annahme des Plans durch die Planbetroffenen fällt, wird unterschiedlich beurteilt.³ Die besseren Argumente dürften für eine Einordnung unter die Vorschriften über den Inhalt des Planes sprechen. Auch wenn § 26 Abs. 1 Nr. 1 StaRUG regelt, dass eine Zustimmung der betroffenen Gruppe bei Beachtung des Schlechterstellungsverbot im Restrukturierungsplan fingiert wird, was wiederum dazu führt, dass der Plan als angenommen gilt, ist die Anforderung, dass die Mitglieder der betreffenden Gruppe nicht schlechter gestellt werden als ohne Plan, eine inhaltliche Vorgabe an den Restruk-

turierungsplan. Erst aus dem Inhalt des Restrukturierungsplanes, namentlich aus der Vergleichsrechnung, ergibt sich, ob diese Vorgabe eingehalten werden kann. Die Fiktion der Zustimmung und die daraus folgende Planannahme ist nur eine mittelbare Folge des Ergebnisses dieser Prüfung.⁴ § 63 Abs. 1 StaRUG sieht des Weiteren vor, dass die Bestätigung des Restrukturierungsplanes von Amts wegen – und nicht etwa erst auf Beanstandung eines Planbetroffenen – zu versagen ist, wenn die dort aufgeführten Voraussetzungen vorliegen. Der Wortlaut ist bzgl. der amtswegigen Prüfung eindeutig und lässt wenig Spielraum für Auslegung. In diesem Zusammenhang aber auch zu beachten ist der seit dem 7.7.2022 geltende § 63 Abs. 2 StaRUG, dessen Einführung zu Recht als überflüssig aufgefasst wird,⁵ welcher aber nunmehr Gesetz geworden und damit im Rahmen der Auslegung der eingangs aufgeworfenen Frage zu berücksichtigen ist. Dieser sieht vor, dass eine Versagung der Bestätigung nur auf Antrag eines Planbetroffenen erfolgen kann, wenn der gegenständliche Mangel nach § 63 Abs. 1 Nr. 2 StaRUG Folge einer unzutreffenden Bewertung des Unternehmens ist. Hintergrund der Einführung war, dass der Gesetzgeber

* Autor Neu ist Rechtsanwalt, Fachanwalt für Insolvenz- und Sanierungsrecht, Insolvenzverwalter und Partner der Sozietät ATN Rechtsanwälte.

** Autor Ljumani ist Syndikusrechtsanwalt bei der Abiomed Europe GmbH.

1 (EU) 2017/1132 (Richtlinie über Restrukturierung und Insolvenz).

2 Vgl. BT-Drucks. 19/24181, S. 127.

3 Für eine Einordnung unter die Vorschriften der Planannahme: Jacoby/Thole/Berner/Thole, StaRUG, § 63 Rn. 30; Braun/Fendel, StaRUG, § 63 Rn. 8; dagegen: Jungmann, ZRI 2022, 721, 723; MünchKomm-StaRUG/Jungmann, § 63 Rn. 35 ff.

4 Ähnlich (zu der Einordnung der §§ 26 – 28 StaRUG allgemein), Jungmann, ZRI 2022, 721, 723.

5 Vgl. Frind, ZInsO 2022, 1540, 1543; MünchKomm-StaRUG/Jungmann, § 63 Rn. 41d; Jungmann, ZRI 2022, 721, 725.

sich gezwungen sah, mit dieser Regelung Art. 14 Abs. 1 lit. b der Restrukturierungsrichtlinie umzusetzen,⁶ wonach die Justiz- oder Verwaltungsbehörde nur dann eine Entscheidung über die Bewertung des Unternehmens aufgrund eines mutmaßlichen Verstoßes gegen die Vorgaben für einen klassenübergreifenden Cram-down aus Art. 11 Abs. 1 lit. b) Nr. ii) trifft, wenn der Restrukturierungsplan von einer ablehnenden betroffenen Partei beanstandet wird.⁷ Inhaltlich geht es in dieser Regelung darum sicherzustellen, dass der Plan nicht nur von Gruppen angenommen wurde, die im Fall einer Bewertung des Schuldners als fortgeführtes Unternehmen bei Anwendung der normalen Rangfolge der Liquidationsprioritäten nach nationalem Recht keine Zahlung erhalten oder keine Beteiligung behalten würden. Die Prüfung des Schlechterstellungsverbots durch das Gericht hat bei Einführung des § 63 Abs. 2 StaRUG daher allenfalls eine mittelbare Rolle gespielt. Dennoch ist die Regelung bei der Auslegung zu berücksichtigen und hat auch, wie gleich aufgezeigt wird, Konsequenzen für die Frage, ob das Schlechterstellungsverbot nach § 26 Abs. 1 Nr. 1 StaRUG von Amts wegen oder nur auf Beanstandung zu prüfen ist. Im Umkehrschluss aus § 63 Abs. 2 StaRUG kann man nämlich folgern, dass in den von § 63 Abs. 2 StaRUG nicht umfassten Fällen, in denen also ein Mangel nach § 63 Abs. 1 Nr. 2 nicht aus einer falschen Unternehmensbewertung resultiert, eine Prüfung (des Schlechterstellungsverbotes) von Amts wegen stattzufinden hat, sodass der neue § 63 Abs. 2 StaRUG die bereits in § 63 Abs. 1 StaRUG normierte amtswegige Prüfung gleichsam noch einmal bestätigt. Eine solche Denkweise, wonach die Ausnahme (welche in § 63 Abs. 2 StaRUG normiert ist) die Geltung der Regel (amtswegige Prüfung nach § 63 Abs. 1 StaRUG) verstärkt, findet sich auch in der entsprechenden Gesetzesbegründung wieder.⁸ Bei genauer Betrachtung erkennt man aber, dass kaum Konstellationen denkbar sind, bei denen ein Mangel nicht auf der falschen Unternehmensbewertung beruht und damit die Einführung des § 63 Abs. 2 StaRUG (ungewollt) dafür sorgt, dass die Prüfung des Schlechterstellungsverbotes faktisch allgemein nur noch auf Antrag zu prüfen ist.

Hierfür muss zunächst festgehalten werden, dass sich die in § 63 Abs. 2 StaRUG in Bezug genommenen „Voraussetzungen für eine gruppenübergreifende Mehrheitsentscheidung nach den §§ 26 bis 28“ inhaltlich nur auf die Einhaltung des Schlechterstellungsverbotes beschränken, da in den anderen Fällen des § 26 Abs. 1 StaRUG, namentlich Nr. 2 und 3, gar keine Unternehmensbewertung stattfindet und die § 27 und § 28 StaRUG auch nur die Beteiligung am Planwert nach § 26 Nr. 2 StaRUG konkretisieren. Es ist aber kaum eine Prüfung des Schlechterstellungsverbots denkbar, bei der nicht auch die Befassung mit einer Unternehmensbewertung notwendig wäre. Für die Beurteilung, ob das Schlechterstellungsverbot aus § 26 Abs. 1 StaRUG beachtet wurde, wird eine Vergleichsrechnung nach § 6 Abs. 1 StaRUG aufgestellt bei der das Planszenario dem nächstbesten Alternativszenario gegenüberzustellen ist.⁹ Eine solche Gegenüberstellung setzt unweigerlich voraus, dass für das jeweilige Alternativszenario entsprechende Fortführungs- bzw. Liquidationswerte angesetzt werden,¹⁰ was wiederum eine Unternehmensbewertung impliziert.¹¹ Nur für den Fall, dass sich ein Mangel bei Prüfung der Vergleichsrechnung bzw. der Einhaltung des Schlechterstellungsverbots eindeutig nicht der

Unternehmensbewertung, sondern bspw. der Eintrittswahrscheinlichkeit des jeweiligen Alternativszenarios zuordnen lässt, wäre ein Fall denkbar nach dem auch nach dem neuen § 63 StaRUG eine Prüfung des Schlechterstellungsverbots vom Amts wegen durchzuführen wäre.¹² Da aber bspw. beim Ansatz von Fortführungswerten regelmäßig auch immer die Eintrittswahrscheinlichkeit des jeweiligen Alternativszenarios eine Rolle spielt, wird eine solche trennscharfe Unterscheidung in der Praxis nur selten möglich sein (zu den Konsequenzen für die Praxis s. sogleich Nr. III).¹³ Damit hat der Gesetzgeber (unbeabsichtigt!) zwar faktisch für die Umsetzung der Vorgaben der Restrukturierungsrichtlinie gesorgt (zu den Vorgaben sogleich Nr. I.2.), der theoretische und systematische „Unterbau“ der entsprechenden Regelungen bleibt in dieser Hinsicht aber weiterhin defizitär. Denn auch wenn es in der Praxis nunmehr kaum noch Fälle geben wird, in denen die Prüfung des Schlechterstellungsverbots amtswegig durdurchzuführen ist – zumal planbetroffene Gläubiger vor dem Hintergrund des neuen § 63 Abs. 2 StaRUG bereits aus Vorsicht entsprechende Anträge stellen werden – sieht die systematische Ausgestaltung des § 63 Abs. 1 und 2 StaRUG weiter vor, dass das Schlechterstellungsverbot grds. von Amts wegen zu prüfen ist, soweit nicht die Ausnahme des § 63 Abs. 2 StaRUG einschlägig ist. Eine solche pauschale Anordnung der amtswegigen Prüfung ist jedoch mit den Vorgaben der Restrukturierungsrichtlinie nicht vereinbar.

2. Restrukturierungsrichtlinie – Art. 11 Abs. 1 UAbs. 1 lit. a) i.V.m. Art. 10 Abs. 2 UAbs. 1 lit. d)

Die Regelungen zum klassenübergreifenden Cram-down sind in der Restrukturierungsrichtlinie grds. in Art. 11 zu finden. Nach Art. 11 Abs. 1 UAbs. 1 lit. a) kann ein Restrukturierungsplan bestätigt werden, wenn er u.a. den Voraussetzungen des Art. 10 Abs. 2 entspricht. Dieser sieht wiederum in UAbs. 1 lit. d) vor, dass für eine Bestätigung des Restrukturierungsplans durch die Justiz- oder Verwaltungsbehörde das Kriterium des Gläubigerinteresses erfüllt sein muss. Erfüllung des „Kriteriums des Gläubigerinteresses“ meint damit ausweislich Art. 2 Abs. 1 UAbs. 1 Nr. 6 die Beachtung des Schlechterstellungsverbots wie es im deutschen Insolvenzrecht schon durch das Insolvenzplanverfahren bekannt ist (vgl. § 251 Abs. 1 Nr. 2 InsO). Auch im Rahmen der Restrukturierungsrichtlinie muss, wie sich aus Art. 10 Abs. 2 UAbs. 1 lit. d) ergibt, das Verbot der Schlechterstellung einzelner Gläubiger Beachtung finden. Art. 10 Abs. 2 UAbs. 2 sieht dabei vor, dass die Einhaltung des Schlechterstellungsverbots von der Justiz- oder Verwaltungsbehörde nur im Fall einer diesbezüglichen Beanstandung des Restrukturierungsplanes geprüft wird. Dieser Umstand gilt direkt für die Prüfung des Schlechterstellungsverbotes einzelner Gläu-

6 Vgl. BT-Drucks. 20/2653, S. 37.

7 Ein solches gesetzgeberisches Tätigwerden war nicht nötig, wie Jungmann, ZRI 2022, 721 ff. ausführlich und anschaulich aufzeigt.

8 BT-Drucks. 20/2653, S. 37.

9 Im Einzelnen Morgen/Knapp/Wilde, StaRUG, § 6 Rn. 11 ff.

10 Morgen/Knapp/Wilde (Fn. 9), § 6 Rn. 11 ff.

11 Ähnlich auch MünchKomm-StaRUG/Jungmann, § 63 Rn. 41 f.

12 Vgl. auch MünchKomm-StaRUG/Jungmann, § 63 Rn. 41 f.

13 Vgl. auch MünchKomm-StaRUG/Jungmann, § 63 Rn. 41 f.

biger und über den umfassenden Verweis von Art. 11 Abs. 1 UAbs. 1 lit. a) auf Art. 10 Abs. 2 UAbs. 1 lit. d) auch für die Prüfung des klassenübergreifenden Schlechterstellungsverbot. Insofern ist der Wortlaut eindeutig und wird zudem noch durch Erwägungsgrund 50 der Restrukturierungsrichtlinie verstärkt, aus dem hervorgeht, dass die Prüfung des Kriteriums des Gläubigerinteresses nur im Fall einer diesbezüglichen Beanstandung erfolgen soll, um zu vermeiden, dass in jedem Fall eine (Unternehmens)Bewertung erfolgt.¹⁴

Zusammenfassend lässt sich damit also feststellen, dass sich die europarechtlichen Vorgaben der Restrukturierungsrichtlinie und die entsprechenden Umsetzungsregelungen im StaRUG widersprechen. Während Art. 11 Abs. 1 UAbs. 1 lit. a) i.V.m. Art. 10 Abs. 2 UAbs. 1 lit. d) der Restrukturierungsrichtlinie vorsieht, dass das Schlechterstellungsverbot nur auf Beanstandung durch das Gericht geprüft wird, sehen die §§ 63 Abs. 1 Nr. 2 i.V.m. § 26 Abs. 1 Nr. 1 StaRUG grds. eine amtswegige Prüfung durch das Gericht vor, welche ausnahmsweise, wenn die Voraussetzungen des § 63 Abs. 2 StaRUG vorliegen, nur auf Beanstandung bzw. Antrag geprüft werden dürfen. Dass es nach der Einführung des neuen § 63 Abs. 2 StaRUG faktisch so ist, dass kaum Raum bleibt für eine amtswegige Prüfung des Schlechterstellungsverbots, ändert nichts an dem grundsätzlichen (systematischen) Widerspruch.

II. Beschluss des AG Hannover v. 20.10.2023

In seinem Beschl. v. 20.10.2023¹⁵ hat sich das AG Hannover mit genau diesem Widerspruch auseinandergesetzt. In dem zugrunde liegenden Verfahren hatte das Gericht über den Bestätigungsantrag des Restrukturierungsplans der Sell & More Promotion Services GmbH & Co. KG zu entscheiden, gegen welchen die Gläubiger einer Gläubigergruppe widersprochen und dabei geltend gemachten hatten, sie seien durch den Plan schlechter gestellt als ohne Plan. Auch wenn es daher für den gegenständlichen Beschluss nicht entscheidungserheblich war, hat das Gericht die Gelegenheit genutzt, Stellung zu der Frage zu beziehen, ob das Schlechterstellungsverbot von Amts wegen oder nur auf Beanstandung zu prüfen ist. Das Gericht hat dabei festgestellt, dass die Restrukturierungsrichtlinie (wie unter Nr. I. 2. bereits dargelegt) auch beim klassenübergreifenden Schlechterstellungsverbot von einer Prüfung nur auf Beanstandung ausgeht.¹⁶ Bemerkenswert ist in diesem Zusammenhang, dass das Gericht darlegt, dass dieses Verständnis in den Wortlaut der Regelungen des StaRUG hineingelesen werden könne. Es führt dazu aus, dass das deutsche Restrukturierungsrecht auslegungsfähig und im Lichte von Art. 11 Abs. 1 UAbs. 1 lit. a) i.V.m. Art. 10 Abs. 2 UAbs. 1 lit. d) der Restrukturierungsrichtlinie dahin gehend auszulegen sei, dass das Restrukturierungsgericht das Schlechterstellungsverbot nach § 26 Abs. 1 Nr. 1 StaRUG nur auf diesbezügliche Beanstandung zu prüfen habe. Eine solche richtlinienkonforme Auslegung, die die Beanstandungen zur ungeschriebenen Prüfungsvoraussetzung macht, verlasse die Wortlautgrenze der deutschen Norm nicht.¹⁷

Im Ergebnis ist dem AG Hannover Recht zu geben. Die Feststellung allerdings, die Wortlautgrenze der deutschen Norm sei nicht überschritten, dürfte aber zu weit gehen. Die Ausle-

gungsmöglichkeiten einer Norm finden ihre Grenzen dort, wo das Ergebnis mit dem Wortsinn auch bei weitester Auslegung nicht vereinbar ist und damit nicht als Inhalt des Gesetzes gelten kann.¹⁸ Schließt der Wortlaut einer Norm eine Tatbestandsvoraussetzung ausdrücklich aus, so kann nur schwerlich vertreten werden, dass das Vorliegen eben dieser Tatbestandsvoraussetzung in die Norm hineingelesen werden müsse. Dies ist aber vorliegend der Fall. § 63 Abs. 1 StaRUG sieht grds. vor, dass das Schlechterstellungsverbot von Amts wegen zu prüfen ist. Von Amts wegen meint, dass es bei dem entsprechenden Tätigwerden des Amtsinhabers nicht erst auf die Rüge einer Partei ankommt.¹⁹ Dass das AG Hannover aus „ohne Rüge“ nun „nur mit Rüge“ herausliest, verlässt die Wortlautgrenze aus Sicht der Autoren sehr wohl. Es ist nämlich das ausdrückliche Gegenteil von dem, was der Wortsinn hergibt. Genau betrachtet ist hier vielmehr eine richtlinienkonforme Auslegung *contra legem* (nationalem) geboten, die die Wortlautgrenze des StaRUG zwar überschreitet, europarechtlich aber angezeigt ist.²⁰ Die richtlinienkonforme Auslegung kann von den nationalen Gerichten im Einzelfall verlangen, dass sie über die Wortlautgrenze nationaler Regelungen hinaus das Recht fortbilden.²¹ Dem steht – entgegen der Auffassung von *Zehlicke* in FD-InsR 2023, 820090 – auch die bisherige Rechtsprechung des EuGH nicht entgegen. Die in diesem Zusammenhang durch den EuGH entwickelte Rechtsprechung, wonach eine richtlinienkonforme Auslegung nicht zu einer Auslegung des nationalen Rechts *contra legem* führen dürfe,²² beschränkt sich nicht auf die Wortlautgrenze, sondern berücksichtigt auch die nationalen Rechtsfortbildungsmethoden des jeweiligen Mitgliedstaates.²³ Soweit also nach nationalem Recht grds. eine Rechtsfortbildung durch Auslegung (über die Wortlautgrenze hinaus) akzeptiert wird, widerspricht die Rechtsprechung des EuGH einem solchen Vorgehen nicht.²⁴ Voraussetzung hierfür ist nur, dass der nationale Gesetzgeber grds. den Willen gehabt habe, die jeweilige Richtlinie ordnungsgemäß umzusetzen.²⁵ Dies ist vorliegend aus-

14 Vgl. auch AG Hannover, Beschl. v. 20.10.2023 – 951 RES 1/23 – 1, ZInsO 2023, 2414, 2423; Morgen/Brackmann/Langer, StaRUG, § 63 Rn. 41; BeckOK-StaRUG/Spahlinger, § 26 Rn. 11b.

15 Az. 951 RES 1/23 – 1.

16 AG Hannover, Beschl. v. 20.10.2023 – 951 RES 1/23 – 1, ZInsO 2023, 2414, 2423.

17 AG Hannover, Beschl. v. 20.10.2023 – 951 RES 1/23 – 1, ZInsO 2023, 2414, 2423.

18 *Larenz*, Methodenlehre der Rechtswissenschaft, 6. Aufl., S. 343.

19 BGH, Urt. v. 10.10.1985 – IX ZR 73/85, NJW-RR 1986, 157; Münch-Komm-ZPO/Lindacher/Hau, § 56 Rn. 2; Wieczorek/Schütze/Schulze, ZPO, § 56 Rn. 4.

20 Vgl. BGH, Urt. v. 7.5.2014 – IV ZR 76/11, NJW 2014, 2646 Rn. 21; Urt. v. 26.11.2008 – VIII ZR 200/05, NJW 2009, 427 Rn. 20 f.

21 BGH, Urt. v. 26.11.2008 – VIII ZR 200/05, NJW 2009, 427 Rn. 21.

22 EuGH, Urt. v. 4.7.2006 – C-212/04, NJW 2468 Rn. 110.

23 BGH, Urt. v. 26.11.2008 – VIII ZR 200/05, NJW 2009, 427 Rn. 21; *Roth/Jopen*, in: Riesenhuber, Europäische Methodenlehre, 4. Aufl., § 13 Rn. 39; vgl. auch BGH, Urt. v. 7.5.2014 – IV ZR 76/11, NJW 2014, 2646 Rn. 23.

24 *Roth/Jopen* (Fn. 23), § 13 Rn. 39; so ähnlich auch BGH, Urt. v. 26.11.2008 – VIII ZR 200/05, NJW 2009, 427 Rn. 21.

25 BGH, Urt. v. 26.11.2008 – VIII ZR 200/05, NJW 2009, 427 Rn. 22; *Roth/Jopen* (Fn. 23), § 13 Rn. 64.

weislich des RefE, welcher bei der Begründung zu § 67 Abs. 1 StaRUG-RefE (der jetzige § 63 Abs. 1 StaRUG) auf die Restrukturierungsrichtlinie Bezug nimmt, der Fall.²⁶ Hinzu kommt, dass von einem solchen Umsetzungswillen grds. auszugehen ist, soweit keine Hinweise für eine ausdrückliche Umsetzungsverweigerung vorliegen,²⁷ welche hier nicht ersichtlich sind. Insofern ist dem AG Hannover im Ergebnis zwar zuzustimmen. Die dogmatische Herleitung, die sich letztlich auch auf die Verpflichtung des Gesetzgebers zum nochmaligen Tätigwerden auswirkt (dazu sogleich unter III. 1.), ist allerdings eine andere.

III. Ergebnis und Folgen für die Praxis

1. Zusammenfassendes Ergebnis

Zusammenfassend kann festgehalten werden, dass das AG Hannover (im Ergebnis) zu Recht den europarechtlichen Normen den Vorrang gewährt und diese inhaltlich so auslegt, dass eine Prüfung des Schlechterstellungsverbots durch das Gericht nur auf Beanstandung erfolgt. Hierzu wäre es, wenn die Frage denn entscheidungserheblich gewesen wäre, auch verpflichtet gewesen. Dies folgt, wenn nicht schon aus der horizontalen unmittelbaren Wirkung der Restrukturierungsrichtlinie (was umstritten ist),²⁸ jedenfalls aus dem anerkannten Grundsatz der richtlinienkonformen Auslegung,²⁹ die die nationalen Gerichte bindet. Eine durch den EuGH verbotene Auslegung *contra legem* im engeren Sinne³⁰ ist, wie oben gesehen, nicht gegeben. Eine Vorlage an den EuGH schied i.Ü. u.a. bereits wegen mangelnder Entscheidungsrelevanz (Art. 267 Abs. 2 AEUV) aus. Da der jetzige Wortlaut des § 63 StaRUG keinen allgemeinen Antragsvorbehalt eines Planbetroffenen für die Überprüfung des Schlechterstellungsverbots durch das Gericht vorsieht, ist der Gesetzgeber angehalten, die entsprechende Umsetzung der Restrukturierungsrichtlinie nachzuholen. Hierfür würde sich die Streichung des jetzigen – und überflüssigen³¹ – § 63 Abs. 2 StaRUG anbieten, welcher durch eine Regelung ersetzt werden sollte, die die Versagung der Bestätigung wegen der Verletzung von § 26 Abs. 1 StaRUG unter den Vorbehalt des Antrages eines der Planbetroffenen stellt.

2. Praxisfolgen

Für die Einordnung der Folgen in der Praxis ist die richtlinienkonforme Auslegung des StaRUG entscheidend. Denn aus Erwägungsgrund 50 der Restrukturierungsrichtlinie folgt zwar zum einen, dass die Prüfung des Schlechterstellungsverbots unter einen Antragsvorbehalt gestellt werden soll; namentlich „um zu vermeiden, dass in jedem Fall eine Bewertung erfolgt“. Daraus leitet sich aber eben nicht ab, dass auch jede Überprüfung der Vergleichsrechnung unter einen Antragsvorbehalt gestellt werden soll. Das ergibt sich nach nationalem Recht bereits aus der Tatsache, dass die Vergleichsrechnung Teil des darstellenden Teils nach § 6 Abs. 1 StaRUG ist und als Planinhalt der grds. amtswegigen Überprüfung nach § 63 Abs. 1 Nr. 2 StaRUG unterliegt. Soweit keine inhaltliche und materielle Überprüfung des Schlechterstellungsverbots erfolgt, welche i.a.R. mit einer Bewertung bzw. der Überprü-

fung der Bewertung einhergeht, widerspricht dies auch der Restrukturierungsrichtlinie nicht. Das Gericht kann und muss nach § 63 Abs. 1 Nr. 2 i.V.m. § 6 Abs. 2 StaRUG also weiterhin überprüfen, ob die Vergleichsrechnung den formalen Anforderungen genügt und prüft sie daher, wie bereits auch in Literatur und Rechtsprechung diskutiert wird, auf Schlüssigkeit und Darlegungslogik.³²

Eine materielle Überprüfung des gruppenübergreifenden Schlechterstellungsverbots darf hingegen – wie dargestellt – nur auf Antrag eines der Planbetroffenen erfolgen. Der Prüfungsumfang unterscheidet sich wesentlich von der zuvor genannten Schlüssigkeitsprüfung und richtet sich nach den für § 251 InsO etablierten Grundsätzen, welche i.Ü. nach h.M. auch auf die Prüfung nach § 64 StaRUG übertragen werden;³³ wobei die Einzelheiten sowohl bei § 64 StaRUG als auch bei § 251 InsO umstritten sind.³⁴ Inhaltlich wird das Gericht einen Vergleich vornehmen müssen zwischen der Situation der betreffenden Gruppe mit Restrukturierungsplan und dem nächstbesten Alternativszenario, wobei auf die Belange der gesamten Gruppe abzustellen ist und Einzelinteressen der Gläubiger unberücksichtigt bleiben.³⁵ In der Beraterpraxis sollte in Zukunft darauf geachtet werden, dass bei der Geltendmachung einer Schlechterstellung auch explizit die gruppenübergreifende Schlechterstellung adressiert wird. Das dürfte sich bereits aus dem jetzigen § 63 Abs. 2 StaRUG ergeben, der die Prüfung des gruppenübergreifenden Schlechterstellungsverbots faktisch unter einen Antragsvorbehalt stellt;³⁶ umso mehr aber noch vor dem Hintergrund der Richtlinie und dem klarstellenden Urteil des AG Hannover. Hierbei empfiehlt es sich in Übereinstimmung mit § 64 Abs. 2 StaRUG bereits im Abstimmungsverfahren dem Plan zu widersprechen und als Grund neben der individuellen Schlechterstellung auch ausdrücklich die gruppenübergreifende zu nennen. Dies sollte sich naheliegenderweise bei der Glaubhaftmachung fortsetzen, bei der man neben den Gegebenheiten der individuellen Situation auch eine von den eigenen Spezifika losgelöste Argumentation vorbringt, aus der sich eine Schlechterstellung der gesamten Gruppe dem Grunde nach ergibt.

26 RefE des BMJ und für Verbraucherschutz – Entwurf eines Gesetzes zur Fortentwicklung des Sanierungs- und Insolvenzrechts v. 18.9.2020, S. 177.

27 Vgl. BGH, Urt. v. 7.5.2014 – IV ZR 76/11, NJW 2014, 2646 Rn. 23; Roth/Jopen (Fn. 23), § 13 Rn. 64; Möllers, Juristische Methodenlehre 4. Aufl., § 12 Rn. 78.

28 Zu den Einzelheiten vgl. bspw. Ruffert, in: Callies/Ruffert, EUV/AEUV, Art. 288 AEUV, Rn. 61; Roth/Jopen (Fn. 23), § 13 Rn. 64.

29 St. Rspr. seit EuGH, Urt. v. 10.4.1984 – Rs 14/83, NZA 1984, 157, 158; Ruffert (Fn. 28), Art. 288 AEUV, Rn. 78; Roth/Jopen (Fn. 23), § 13 Rn. 64.

30 EuGH, Urt. v. 4.7.2006 – C-212/04, NJW 2468 Rn. 110.

31 Hierzu ausführlich und anschaulich Jungmann, ZRI 2022, 721 ff.

32 Vgl. AG Köln, ZInsO 2021, 868 Rn. 28; Frind, ZInsO 2022, 1540, 1543.

33 Jacoby/Thole/Berner/Thole (Fn. 3), § 64 Rn. 3; Flöther/Knapp, StaRUG, § 64 Rn. 32, der auf die Rechtsprechung des BGH zu § 251 InsO verweist.

34 Ausführlich dazu für § 64 BeckOK-StaRUG/Skauradzun, § 64 Rn. 60 ff.; für § 251 InsO MünchKomm-InsO/Sinz, § 251 Rn. 50 ff.

35 Flöther/Knapp (Fn. 33), § 26 Rn. 8; BeckOK-InsO/Geiwitz/von Dackelmann, § 245 Rn. 5 f.; HambKomm-InsO/Thies/Lieder, § 245 Rn. 5.

36 So auch Zehlicke, FD-InsR 2023, 820090.